



Allgemeine baupolizeiliche Bedingungen

1. Die Bestimmungen der o.ö. Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung einschließlich der Novellen und die der Verordnung vom 10.11.1954, BGBl. Nr. 267, sind sinngemäß einzuhalten. Insbesondere wird auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, den Bau durch einen konzessionierten Baugewerbebetreibenden ausführen zu lassen.
2. Die Vorschreibungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind bindend.
3. Die bei der Überprüfung der vorliegenden Pläne festgelegten Abänderungen erfordern vom Projektverfasser die Vorlage entsprechender Abänderungspläne, die der Behörde vorzulegen sind.
4. Planänderungen sind vor Bauausführung der Behörde zu melden und ist für die Abänderung die Zustimmung der Behörde notwendig. Von dem genehmigten Pläne darf nur bei unwesentlichen Abänderungen abgewichen werden.
5. Fundamente sind auf tragfähigen Boden zu setzen und müssen in frostfreier Tiefe gegründet werden, mindestens aber 80 cm unter den gewachsenen Boden reichen. Der Neubau ist gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal ausreichend zu isolieren. Nicht unterkellerte Räume haben eine Feuchtigkeits- und Wärmeisolierung zu erhalten.
6. Rauchfänge sind mit einem lichten Querschnitt von mindestens 16/18 cm auszuführen, sind innen und außen, besonders aber in den Decken und Dachdurchritten, sorgfältig zu verputzen. Zwischen Holzteilen jeder Art - ausgenommen Fußböden - und dem Rauchfangaußenputz muß mindestens 5 cm Abstand bleiben. Rauchfänge sind durch Massivdecken voll durchzuziehen.
Vor dem Verlegen der Deckenschalung (im Rohbau) sind die Rauchfänge vom zuständigen Rauchfangkehrermeister überprüfen zu lassen und ist der Befund hierüber bei der Endbeschau vorzulegen.
7. Das Stiegenhaus ist gegen den Dachraum und gegen die Holzkonstruktion in feuersicherer Weise abzuschließen. Holztüren und Holztürstöcke müssen an der Innenseite des Dachbodens mit Blech auf Asbest- oder Glaswollunterlage beschlagen werden.
Die Dachbodentüre muß zum Stiegenhaus aufschlagen.
8. Alle Leichtwände (im ausgebauten Dache) sind beiderseits zu verputzen. Im Abstand von 1 m vom Rauchfang sind Leichtwände massiv auszuführen.
9. Im Dachboden ist ein fe¹⁶rsicherer Belag, mindestens 5 cm stark, herzustellen.
10. In der Nähe der Einstiglucke zum Dachboden, die feuerhemmend auszuführen ist, ist ständig eine Leiter mit Haken bereitzuhalten, die in vorhandene Ösen eingehängt werden kann.
11. Bei den Heizöfen sind vor der Heizöffnung Vorlagebleche im Ausmaße von 50/64 cm am Boden fest anzubringen.
12. Bei den Stiegen, Balkonen usw. sind Anhaltestangen bzw. Geländer anzubringen.

13. Der Brunnen ist bis zur wasserführenden Schichte wasserdicht auszuführen, vor Verunreinigung zu schützen und zu entlüften. Die Abdeckplatte ist tragsicher auszuführen, in Falz zu verlegen und ca. 30 cm über dem Gelände anzubringen. Vor Benützung des Trinkwassers ist dieses auf seine Genußfähigkeit chemisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen. Die Entnahme des Wassers hat vom Gemeindefarzt zu erfolgen. Der Brunnen muß von allen Senk- und Sickergruben mindestens 10 m entfernt sein.
14. Die Senkgrube ist so anzuordnen, daß der Abstand vom Hause mindestens 50 cm beträgt, Zwischen der Außenwand der Senkgrube und der Hausmauer ist ein 50 cm starker Lehmschlag anzubringen. Die Wände und der Boden sind flüssigkeitsundurchlässig herzustellen. Der Deckel muß geruch- und tragsicher abschließen. Ein Überlauf aus der Senkgrube ist nicht gestattet. Für eine andere Abwasserbeseitigung als mittels Senkgrube ist die wasserrechtliche Bewilligung rechtzeitig einzuholen.
15. Die elektrischen Installation^{en} haben den ÖVE-Bestimmungen zu entsprechen. Sonderbestimmungen für feuchte, feuergefährdete, explosionsgefährdete und erdschlußgefährdete Räume sind hierbei zu beachten.
16. Bei allen Außenmauern und den tragenden Mittelmauern sind in jedem Geschoß mindestens 16 cm (zwei Ziegelscharen) Stahlbetonroste herzustellen. Als Bewehrung ist für jede Halbschichtmauerbreite mindestens ein Rundeisen \varnothing 10 mm vorzusehen.
17. Der Zaun ist dem Ortsbild entsprechend als Drahtgeflechtszaun, Holzlattenzaun, oder als in einer maximalen Höhe von 1,30 m auszuführen. Längs der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Zaun um \varnothing auf Siedlungsgrund hineinzurücken.
.....
.....
18. Die Abortabfallrohre haben Dunstschläuche über Dach zu erhalten. Innen liegende Räume sind ins Freie zu entlüften, wobei für Frischluftzufuhr zu sorgen ist.
19. Der Fußboden in der Waschküche, im Bad ist flüssigkeitsdicht im Gefälle zu einem Ablauf mit Geruchsverschluß und Hohlkehlen bei den Wandanschlüssen herzustellen. Die Wände sind in der Waschküche bis zu einer Höhe vonm, im Bad bism,bis zu einer Höhe vonm. abwaschbar auszuführen.
20. Für die Aufbewahrung von Asche, Kehricht, und dergleichen sind gut schließende Mülleimer aus Blech in ausreichender Anzahl an geeigneter Stelle aufzustellen oder es ist ein feuersicherer Aschenbehälter mit eisernem Deckel zu errichten.
21. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens wird mit \varnothing 30 cm über dem geregelten Boden bzw.festgelegt.
22. Bauhütten und provisorische Bauteile sind nach Bauvollendung unaufgefordert wieder zu entfernen.

23. Die Ausführung hat entsprechend den genehmigten Plänen zu erfolgen. Für die statische Sicherheit und einwandfreie Ausführung haftet der Bauführer.
24. Die statischen Nachweise für
tunlichst von einem behördlich autorisierten Zivilingenieur geprüft, sind bei der Baubehörde vor Baubeginn vorzulegen.
Bei Verwendung neuer Baustoffe und neuer Bauweisen sind die Bestimmungen der einschlägigen Zulassung des Amtes der o.ö. Landesregierung einzuhalten.
25. Das Objekt ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen, wobei die ÖVE-Bestimmung E 49 zu beachten ist.
26. Da die Baustelle im Hochwassergebiet liegt, sind Hochwasserschäden möglich. Aus dem Titel dieser Bewilligung dürfen an die Behörde keinerlei Ansprüche auf Ersatz derartiger Schäden gestellt werden.
Bei Bauten innerhalb der Grenzen eines Hochwasserabflusses ist eine wasserrechtliche Bewilligung vor Erteilung der Baubewilligung einzuholen, wenn durch den Bau der unschädliche und glatte Ablauf der Hochwässer beeinträchtigt wird.
27. Nach Fertigstellung des Baues ist bei der Behörde um die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzusuchen.
28. Durch die Bauarbeiten darf der Verkehr auf der
Straße nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es verboten, Baumaterialien auf Straßengrund zu lagern sowie Fahrzeuge und Geräte dort abzustellen.

Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung von Garagen

1. Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939, RGB1.I Seite 219, sind bei der Ausführung des Bauvorhabens einzuhalten.
2. Die Umfassungswände sowie alle sonstigen tragenden Teile, wie Stützen und Unterzüge, müssen feuerbeständig sein und dürfen die Wände im allgemeinen keine Verbindungsöffnungen mit anderen Räumen haben.
3. Die Umfassungswände sowie alle tragenden Teile müssen feuerhemmend hergestellt werden.
4. Die Decke der Garage ist feuerbeständig herzustellen, soweit sie unterhalb von Räumen liegt, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung brennbarer Stoffe dienen oder wenn sie allseits von vorhandenen oder von Nachbargrundstücken nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden keine 5 m entfernt ist.
5. Die Decke ist feuerhemmend auszuführen.
6. Der Fußboden in der Garage muß flüssigkeitsdicht und feuerbeständig sein und darf kein Gefälle nach außen haben. Er ist im Gefälle zu einem Sammelschacht mit aushebbaren Blechgefäß und tragsicherer Abdeckung zu verlegen.
7. Bei Anschluß der Garage an die Kanalisation und dergleichen ist ein Treibstoffabscheider einzubauen.
8. Für vorschriftsmäßige und ausreichende Be- und Entlüftung ist durch Herstellung von 4 dm² großen Lüftungsöffnungen, abgesehen mit engmaschigen Drahtgitter, bei den Toren in der Nähe des Fußbodens und möglichst den Toren gegenüberliegend in Deckennähe der Außenwand zu sorgen.
9. Die Fenster der Garage sind als feststehende eiserne Fenster mit Drahtglas auszuführen. Das Tor ist aus feuerbeständigem Material herzustellen. Holztore sind innenseitig mit Blech auf Asbest- oder Glaswollunterlage zu beschlagen.
10. Türen und Tore müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein.
11. Zur Heizung dürfen nur solche Anlagen verwendet werden, welche den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung entsprechen. Kaminputztürchen sind in der Garage verboten.
12. Die elektrische Installation muß den Sonderbestimmungen des ÖVE für feuchte Räume entsprechen.
13. Für ölhaltige Putzwolle und Putzklappen sind dicht schließende Blechbehälter aufzustellen.
14. Für erste Löschhilfe ist ein für Benzin- und Ölbrände geeigneter, der einschlägigen ÖNORM entsprechender Handfeuerlöscher, der alle zwei Jahre überprüft werden muß, bereitzuhalten.
15. Das Verbot des Rauchens, das Verbot des Laufenlassens des Motors bei geschlossenem Tor und das Verbot des Hantierens mit offenem Licht oder Feuer ist in der Garage sichtbar anzuschlagen.
16. In der Garage dürfen nur 20 Liter Benzin oder 200 Liter Dieselöl in gut schließenden Blechbehältern gelagert werden.